

Anhang 2: Bewertungspunktesystem

- (1) Um zum Masterstudiengang zugelassen zu werden, müssen die Bewerberinnen und Bewerber insgesamt mindestens 100 Bewertungspunkte nachweisen. Die Bewertungspunkte berechnen sich anhand folgender Kriterien:
1. Für erfolgreich abgeschlossene mathematische Module im Rahmen eines Hochschulstudiums werden Bewertungspunkte entsprechend der Leistungspunkte dieser Module vergeben.
 2. Für erfolgreich abgeschlossene Module im Bereich Financial Economics, Mikroökonomie und der Spieltheorie im Rahmen eines Hochschulstudiums werden Bewertungspunkte entsprechend der Leistungspunkte dieser Module vergeben.
 3. Für erfolgreich abgeschlossene Module mit einem hohen Mathematikanteil (beispielsweise aus der theoretischen Physik oder der Informatik), die nicht unter Nr. 1 bereits gezählt wurden, werden Bewertungspunkte entsprechend der Leistungspunkte dieser Module vergeben.
 4. Für einen erfolgreichen Masterabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule werden 10 Bewertungspunkte vergeben.
 5. Pro Jahr einschlägiger Berufstätigkeit im Finanz- oder Versicherungsbereich oder einem mathematisch orientierten Beruf, die über die einschlägige Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 hinaus nachgewiesen werden kann, werden 20 Bewertungspunkte vergeben.
- (2) Dabei gelten die folgenden Regelung: Mindestens 50 Bewertungspunkte müssen nach Absatz 1 Nr. 1 erreicht werden. Nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 können jeweils maximal 20 Bewertungspunkte erreicht werden. Durch einschlägige Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 können maximal 30 Bewertungspunkte erreicht werden.
- (3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber keine 50 Bewertungspunkte nach Nr. 1 und auch nicht die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 nachweisen, so können die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Leistungspunkte auf die Summe der notwendigen Bewertungspunkte nach Nr. 1 angerechnet werden.